

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 02/0190</b>	
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 27.03.2002</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau von Eschwege	Tel.: 295	öffentlich	nicht öffentlich
<b>Az.</b>	: 6011/ke		X	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr**

**18.04.2002**

**GOP zum B-Plan 159 (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung**

**Gebiet: Zwischen Norderstraße und Rathausallee**

**hier: Aufhebung des Beschlusses zur eingeschränkten Beteiligung (APBV vom 17.01.2002)**

**Beschlussvorschlag**

Die Aufhebung des am 17.01.2002 vom APBV gefassten Beschlusses zur Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan 159 (Neufassung) 1. Änderung und Ergänzung wird beschlossen.

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Ausschußmitglieder von der Beratung und Beschlußfassung ausgenommen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

**Sachverhalt**

Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan 159 (Neufassung) 1. Änderung und Ergänzung (B-Plan) wurde mit der Vorlage B 01/0282 am 21.06.2001 vom Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr mit der Vergrößerung der Baumscheiben auf 10 m<sup>2</sup> abschließend beschlossen. Da die Untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 02.07.2001 keine weiteren Anregungen geäußert hat, gilt der GOP seitdem als festgestellt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

In der Sitzung des APBV am 17.01.2002 sowie der Stadtvertretung am 26.02.2002 wurde der abschließende Beschluss des Grünordnungsplanes (APBV vom 21.06.2001) aufgehoben. Der APBV hat am 17.01.2002 den Beschluss zur eingeschränkten Beteiligung parallel zum Bebauungsplan gefasst. Dadurch sollte ein Abweichen des Bebauungsplanes vom Grünordnungsplan vermieden werden.

Trotz vorheriger Gespräche sieht die Untere Naturschutzbehörde jedoch im Aufstellungsverfahren des GOP gemäß § 6 (2) + (3) Landesnaturschutzgesetz nur wenig Möglichkeit für eine eingeschränkte Beteiligung, da sie dort nicht ausdrücklich erwähnt ist. In ihrem Verwaltungshandeln ist sie zudem nicht vorgesehen. Daher rät sie zu einer in der Begründung zu erläuternden Bebauungsplanabweichung. Sie führt in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 14.03.2002 aus, dass das erforderliche Benehmen der UNB als erteilt gelten kann, sofern die Begründung entsprechend ergänzt wird. Diese entsprechende Ergänzung ist daher in der Begründung zum B 159 (N.) 1. Ä. + E. vorgesehen und wird mit der Vorlage Nr. B 02/0122 zeitgleich mit dieser Vorlage zum Beschluss eingereicht.

In den Augen der UNB gilt der GOP in der Fassung vom 21.06.2001 somit weiterhin seit dem 02.07.2001 als festgestellt, wenn der Aufhebungsbeschluss wieder aufgehoben wird und somit der abschließende Beschluss vom 21.06.2001 wieder in Kraft tritt.

Die Beschlüsse zu den geänderten Ausgleichsflächen sind aber nach wie vor aufrechtzuerhalten, da sie für die Sicherung der Ausgleichsflächen und somit für das Erlangen des Standes nach § 33 BauGB des geänderten Bebauungsplanes B 159 (N.) 1. Ä. + E. erforderlich sind.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------